Vorschüsse des Patienten bei Zahnersatz



Zahntechnische Kosten. Nicht selten stellt sich die Frage insbesondere bei sehr hohen – auch zahntechnischen – Kosten eines geplanten Zahnersatzes, inwieweit Vorauszahlungen vom Patienten verlangt werden können. Es gibt Möglichkeiten, wenn auch eingeschränkte.

Autor: Dr. Dr. Alexander Raff



Der Paragraf 9 der GOZ regelt den Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen, also diejenigen Auslagen, die dem Zahnarzt tatsächlich entstehen, wenn das eigene oder das Fremdlabor seine angemessenen Kosten für die vorgenommenen zahntechnischen Leistungen berechnet. In § 9 GOZ findet sich aber keine Aussage darüber, ob ein Anspruch des Zahnarztes gegen den Patienten auf Vorauszahlungen oder Vorschüsse auf diese zahntechnischen Auslagen bestehen oder nicht.

Für umfangreiche, kostenintensive Arbeiten

In Anlehnung an § 632a BGB sind für abgrenzbare Abschnitte einer Gesamtbehandlung angemessene Teilzahlungen zulässig, was bei umfangreichen, kostenintensiven zahntechnischen Arbeiten oder Versorgungen wie Zahnersatz der Fall ist. Dies betrifft zum Beispiel Interimsprothesen, Langzeitprovisorien oder implantatgetragene Sofortversorgungen.

„Vorauszahlungen sind rechtlich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig."

Gleiches gilt für Vorauszahlungen oder Vorschüsse auf zahntechnische Auslagen. Ein berechtigtes Interesse des Zahnarztes an einem Vorschuss lässt sich aus der vertraglichen Dreieckskonstellation herleiten, da der Zahnarzt regelmäßig Vertragspartner des zahntechnischen Labors ist und dessen Kosten zunächst selbst zu verauslagen und zu tragen hat, während der Patient dem Zahntechniker oder dem Labor gegenüber nicht unmittelbar verpflichtet ist.

Vor Behandlungsbeginn klären

Vereinbarungen über Vorauszahlungen sind also rechtlich unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu beanstanden: Sie müssen zum einen individualvertraglich getroffen werden. Zudem dürfen sie sich explizit nicht auf das Honorar für zahnärztliche Leistungen, sondern nur auf die Material- oder Laborkosten selbst beziehen. Darüber hinaus sollten sie vor Behandlungsbeginn getroffen werden und sich auf die konkret zu erwartenden Auslagen beziehen.

Aus Gründen der Transparenz und Beweisbarkeit im Streitfalle empfiehlt sich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung, in der insbesondere der Verwendungszweck (zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ), die Höhe des Vorschusses sowie die definitive Abrechnung nach Durchführung der Behandlung geregelt sind. Je konkreter diese Vereinbarung formuliert ist, desto besser.

Ist die Behandlung dann tatsächlich erfolgt, so wird wie üblich eine Rechnung erstellt, der eventuell verbliebene offene Restbetrag für die zahntechnischen Leistungen ist dann regelhaft vom Patienten vollends zu bezahlen. Ein etwaiger Überschuss durch eine zu hohe Vorauszahlung wäre dementsprechend dem Patienten rückzuerstatten. ■



Dr. Dr. Alexander Raff
Mitglied im GOZ-Expertenrat des FVDZ

ANZEIGE

lege artis

TOXAVIT DIE LETZTE RETTUNG

www.legeartis.de

FVDZ akademie

Zahnärzte-Sommerkongress



33. Zahnärzte-Sommerkongress

Binz/Rügen: 1.–5. Juni 2026

Zahnmedizinischer Fortschritt ist Ihnen wichtig. Sie bieten Ihren Patienten moderne Zahnheilkunde an. Erweitern und ergänzen Sie Ihr Fachwissen beim 33. Zahnärzte-Sommerkongress Binz/Rügen. Erleben Sie Fortbildung in Vorträgen und praktischen Seminaren auf höchstem Niveau. Hochkarätige Referenten freuen sich auf den fachlichen Austausch mit Ihnen und Ihrem Praxisteam.

Sichern Sie Ihren Behandlungserfolg.
Entscheiden Sie sich für Kompetenz in der Zahnmedizin.

Jetzt Teilnahme sichern!

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V.

Freier Verband Deutscher Zahnärzte e.V. | Ubierstraße 83 | 53173 Bonn | Tel.: + 49 228 8557 0 | kongresse@fvdz.de | www.fvdz.de